

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadt Wiener Neustadt  
vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte  
GmbH & Co KG  
Schubertring 6  
1010 Wien

Beilagen

**RU4-UF-3/001-2018**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Renate Kastler

\*15265

03. April 2018

Betrifft

Stadt Wiener Neustadt - Neuvorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“, Änderungsvorhaben „Parkplätze auf dem Areal Arena Nova, Aqua Nova, Stadion“ - Standort: Stadtgemeinde Wiener Neustadt (WN), KG Wiener Neustadt, Gst.Nr. 1869/80, 1869/126, 1869/148 (Stadion) Gst.Nr. 1869/69, 1869/73, 1869/140, 1869/75, 1869/72, 1869/70, 1869/126, 1869/125, 1869/80, 1869/148 (Parkplatz), Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

# Bescheid

Die Stadt Wiener Neustadt, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, hat mit Schreiben vom 25. Jänner 2018 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ und für das Änderungsvorhaben „Parkplätze auf dem Areal Arena Nova, Aqua Nova, Stadion“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass die Vorhaben der Stadt Wiener Neustadt, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG,

- a) „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“, nämlich die Errichtung eines Stadions auf den GSt. 1869/80, 1869/126, und 1869/148, alle KG 23443 Wiener Neustadt, mit einer Gesamtfläche von ca. 3,8 ha und Zuordnung von 575 Stellplätzen für das Stadion, und
- b) „Parkplätze auf dem Areal Arena Nova, Aqua Nova, Stadion“, nämlich die Erweiterung der bestehenden Parkplätze von 1519 Stellplätzen um 341 Stellplätzen auf gesamt 1860 Stellplätzen auf den GSt. 1869/73, 1869/140, 1869/75, 1869/72, 1869/70, 1869/126 und 1869/125, 1869/69 und 1869/80, alle KG 23443 Wiener Neustadt,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 17, Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllen und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

### **II Kostenentscheidung**

Die Stadt Wiener Neustadt, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 9,05 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT545300001152991602 erfolgen. Bei der Überwei-

sung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-UF-3/001-2018 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

## **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 17, Z 18, Z 19, Z 21 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018.

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Die Stadt Wiener Neustadt plant die Vorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ und das Änderungsvorhaben „Parkplätze auf dem Areal Arena Nova, Aqua Nova, Stadion“.

**1.2** Die Stadt Wiener Neustadt, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, hat mit Schreiben vom 25. Jänner 2018 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ und für das Änderungsvorhaben „Parkplätze auf dem Areal Arena Nova, Aqua Nova, Stadion“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**1.3** Die beiden Vorhaben liegen in keinem besonderen Schutzgebiet der Kategorien A, B oder C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Wiener Neustadt wird in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastetes Gebiet (Luft) zum UVP-G 2000 nicht angeführt.

## **2 Beabsichtigte Vorhaben - Vorhabensbeschreibung**

### **2.1 Vorhaben Neuerrichtung „Fußballstadion Wiener Neustadt“**

#### **2.1.1 Allgemeine Beschreibung**

2.1.1.1 Das Neuvorhaben Stadion ist auf einer Gesamtfläche von ca. 3,8 ha vorgesehen.

2.1.1.2 Die gesamte Anlage besteht aus einem Stadion mit 5.000 Besucherplätzen, verteilt auf drei Tribünen, einem Spielfeld (Naturrasen beheizt) im Ausmaß von 105/68 m.

2.1.1.3 Das Stadion soll auf den GSt. 1869/126 und 1869/148 und 1869/80 erbaut werden. Die Fläche des Stadion beträgt 17.411 m<sup>2</sup>.

2.1.1.4 Am Haupteingang des Stadions befinden sich die Kassen. Ferner werden insgesamt 5 Verabreichungsstellen errichtet: 2 Verabreichungsstellen mit einer Gesamtfläche von ca. 29 m<sup>2</sup> auf der Westtribüne, ein VIP-Bereich mit Bar, Buffet und Catering für 252 Personen im Ausmaß von ca. 378 m<sup>2</sup>, eine Verabreichungsstelle im Ausmaß von ca. 32 m<sup>2</sup> auf der Osttribüne und eine Verabreichungsstelle auf der Nordtribüne mit ca. 12 m<sup>2</sup>; weiters wird am südlichen Spielfeldrand eine befestigte Fläche für eine Bühne errichtet.

2.1.1.5 Darüber hinaus werden auf GSt. 1869/80 zwei Kleinspielfelder im Ausmaß von je 45/32m und zwei Trainingsfelder mit einem Spielfeld von 105/68 m (Kunstrasen), respektive 90/58m (Naturrasen), sowie Nebenräumen auf ca. 201 m<sup>2</sup> errichtet, die als Trainingsplätze genutzt werden sollen. Diese Trainingsplätze werden örtlich vom Stadion getrennt sein, da zwischen Stadion und Trainingsplätzen die Erweiterungsfläche für die Aqua Nova liegt, auf der ein Außenschwimmbecken errichtet werden soll. Die Fläche hierzu beträgt gesamt 21.020 m<sup>2</sup>.

2.1.1.6 Alle Grundstücke befinden sich in der KG 23443 Wiener Neustadt.

2.1.1.7 Die Antragstellerin ist die grundbücherliche Eigentümerin der GSt. 1869/126, 1869/148 und 1869/80.

2.1.1.8 Insgesamt sollen 575 Stellplätze dem Stadion zugeordnet werden.

## 2.1.2 Flächenpläne



## **2.2 Änderungsvorhaben Parkplätze**

### **2.2.1 Derzeitiger Bestand**

2.2.1.1 Der derzeitige Bestand beträgt 1519 Stellplätze. Die Parkplätze befinden sich auf folgende Grundstücksnummern: 1869/73, 1869/140, 1869/75, 1869/72, 1869/70, 1869/126 und 1869/125, alle KG 23443 Wiener Neustadt.

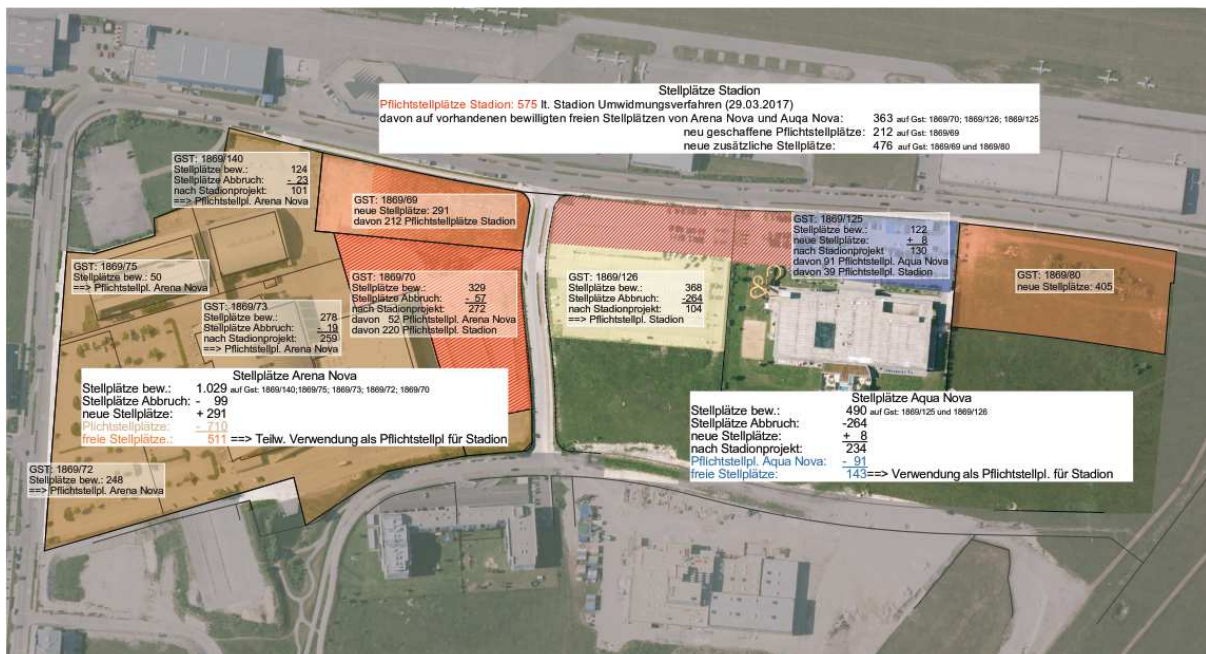
### **2.2.2 Geplantes Vorhaben/Allgemeine Beschreibung**

2.2.2.1 Neben dem Neuvorhaben "Stadion" sollen auf dem Areal der Arena Nova, Aqua Nova und des Stadions weitere Stellplätze errichtet werden. Diese Stellplätze sollen allen drei Vorhaben (Arena Nova, Aqua Nova und Stadion) zur Verfügung stehen. Vom bisherigen Bestand, nämlich 1519 Stellplätzen werden 363 Stellplätze abgetragen und 704 Stellplätze neu errichtet. Insgesamt werden die Parkplätze daher um 341 Stellplätze auf 1860 Stellplätze erweitert. Zu den bisherigen Grundstücksflächen sollen auch noch die GstNr. 1869/69 und 1869/80, alle KG 23443 Wiener Neustadt, für die Parkplätze zur Verfügung stehen.

### **2.2.3 Übersicht Parkplätze**

2.2.3.1 Durch die geplante Erweiterung kommt es zur folgenden Umverteilung der Parkplätze auf den beanspruchten GSt.

Eigentümer	GSt.Nr.	Parkplätze Bestand derzeit	Geplante Änderung	Parkplätze Bestand neu	Zuordnung
Civitas Nova Wiener Neustadt Grundstücksgesellschaft mbH (FN 128823x)	1869/69	-	+291	291	79 Arena Nova 212 Stadion
Business Messen Wiener Neustadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung (FN 108512b)	1869/73	278	-19	259	Arena Nova
Business Messen Wiener Neustadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung (FN 108512b)	1869/140	124	-23	101	Arena Nova
Business Messen Wiener Neustadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung (FN 108512b)	1869/75	50	-	50	Arena Nova
Stadt Wiener Neustadt	1869/72	248	-	248	Arena Nova
Arena Nova BetriebsgmbH (FN 139699s)	1869/70	329	-57	272	52 Arena Nova 220 Stadion
Stadt Wiener Neustadt	1869/126	368	-264	104	104 Stadion
Immorent Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H. (FN 97363g)	1869/125	122	+8	130	91 Aqua Nova 39 Stadion
Stadt Wiener Neustadt	1869/80	-	+405	405	Aqua Nova
Stadt Wiener Neustadt	1869/148	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>		<b>1.519</b>	<b>341</b>	<b>1.860</b>	<b>575 Stadion</b> <b>789 Arena Nova</b> <b>496 Aqua Nova</b>



2.2.3.2 Alle Grundstücke befinden sich in der KG 23443 Wiener Neustadt. Die Antragstellerin ist grundbücherliche Eigentümerin der GSt 1869/126, 1869/148 und GSt

1869/80; für sämtliche anderen Liegenschaften liegen Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer vor.

2.2.3.3 Durch die einheitliche Parkraumbewirtschaftung soll gewährleistet werden, dass – sollte der SC Wiener Neustadt in die Bundesliga aufsteigen — an Spieltagen ausreichend Parkplätze für 5.000 Besucher zur Verfügung stehen. Bei großen Veranstaltungen im Stadion, bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist, wird daher auch der Parkplatz auf GSt 1869/70 mitgenutzt werden. Insbesondere wird die Antragstellerin in Absprache mit der Arena Nova vermeiden, dass es zu Überschneidungen zwischen besucherintensiven Messen und Fußballspielen kommt.

### **3 Erhobenen Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

### **4 Parteiengehör/Stellungnahme**

#### **4.1 Allgemeines**

**4.1.1** Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

**4.1.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. zur Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

**4.1.3** Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

#### **4.2 Stellungnahme der Umweltschutzbeauftragten vom 08.02.2018**

*Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1.2.2018 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir nach Durcharbeitung der vorliegenden Unterlagen zu dem Ergebnis kommen, dass nach heutigem Wissenstand kein Tatbestand nach dem UVP-Gesetz 2000 vorliegt.*



#### **4.3 Stellungnahme Magistrat der Stadt Wiener Neustadt vom 12.02.2018**

*Zu obigem Betreff "Stadt Wiener Neustadt - Neuvorhaben Stadion, Änderungsvorhaben Parkplätze - Standort: Stadtgemeinde Wiener Neustadt (WN), KG Wiener Neustadt, Gst.Nr. 1869/80, 1869/126, 1869/148 (Stadion) Gst.Nr. 1869/69, 1869/73, 1869/140, 1869/75, 1869/72, 1869/70, 1869/126, 1869/125, 1869/80, 1869/148 (Parkplatz), Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Parteiengehör" wird seitens des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt innerhalb offener Frist zum dargelegten Vorhaben eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass aus ha. Sicht keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der UVP-Pflicht vorliegen.*

#### **4.4 Stellungnahme der Umweltschutzkommission vom 23.03.2018**

*Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 8.2.2018 nach wie vor aufrecht bleibt.*

#### **4.5 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 21.03.2018**

*Die Stadt Wiener Neustadt plant die Errichtung eines neuen Fußballstadions samt Trainingsplätzen im Norden des Stadtteils Civitas Nova.*

*Die davon betroffenen Grundstücke liegen außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms, jedoch innerhalb des Grundwasserschutzbereiches Wiener Neustadt (LGBl.6950/23-0; 05.12.1980).*

*Östlich des geplanten Vorhabens befindet sich das Wasserwerk Ost der WVA Wiener Neustadt mit einem ausgewiesenen Schutzgebiet.*

*Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.*

#### **4.6 Stellungnahme Magistrat der Stadt Wiener Neustadt vom 27.03.2018**

*Zu obigem Betreff "Stadt Wiener Neustadt - Neuvorhaben Stadion, Änderungsvorhaben Parkplätze - Standort: Stadtgemeinde Wiener Neustadt (WN), KG Wiener Neustadt, Gst.Nr. 1869/80, 1869/126, 1869/148 (Stadion) Gst.Nr. 1869/69, 1869/73,*

1869/140, 1869/75, 1869/72, 1869/70, 1869/126, 1869/125, 1869/80, 1869/148 (Parkplatz), Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; ergänzendes Parteiengehör" wird seitens des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt innerhalb offener Frist eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass aus ha. Sicht weiterhin keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der UVP-Pflicht vorliegen.

## **5 Beweiswürdigung**

**5.1** Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**6.1** Die Antragstellerin plant das Vorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“.

**6.1.1** Auf den GSt. 1869/126, 1869/80 und 1869/148, KG 23443 Wiener Neustadt, ist der Bau eines Stadions mit einer Fläche von 17.411m<sup>2</sup> geplant. Weiters umfasst das Vorhaben auf dem GSt 1869/80 zwei Kleinspielfelder im Ausmaß von je 45/32 m und zwei Trainingsfelder mit einem Spielfeld von 105/68 m (Kunstrasen), respektive 90/58m (Naturrasen), sowie Nebenräumen auf ca. 201 m<sup>2</sup>. Die Fläche hierzu beträgt gesamt 21.020 m<sup>2</sup>.

**6.1.2** Von den 1860 Stellplätzen auf den GSt. 1869/73, 1869/140, 1869/75, 1869/72, 1869/70, 1869/126 und 1869/125, 1869/69 und 1869/80, alle KG 23443 Wiener Neustadt, werden 575 Stellplätze dem Stadion zugeordnet. Von diesen 575 Stellplätzen werden 363 bereits bestehende Stellplätze für das Stadion umgewidmet, 212 Stellplätze werden neu errichtet.

**6.2** Die Antragstellerin plant weiters das Änderungsvorhaben „Parkplätze“ auf den Arealen Arena Nova, Aqua Nova und Stadion auf den GSt. 1869/73, 1869/140, 1869/75, 1869/72, 1869/70, 1869/126 und 1869/125, 1869/69 und 1869/80, alle KG 23443 Wiener Neustadt.

**6.2.1** Vom bisherigen Bestand, nämlich 1519 Stellplätzen werden 363 Stellplätze abgetragen und 704 Stellplätze neu errichtet. Insgesamt werden die Parkplätze daher um 341 Stellplätze auf 1860 Stellplätze erweitert.

**6.3** Das Vorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ und das Änderungsvorhaben „Parkplätze“ liegen in keinem besonderen Schutzgebiet der Kategorien A, B oder C des Anhang 2 zum UVP-G. Wiener Neustadt wird in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastetes Gebiet (Luft) zum UVP-G 2000 nicht angeführt.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

*§ 2 (2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des*

*§ 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durch-*

zuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Pro-

*jektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltsenat und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß*

*§ 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht an den Umweltsenat zu stellen. Der Antrag ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer gemäß § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Im Antrag ist anzugeben, welche Vorschriften die anerkannte Umweltorganisation durch die Entscheidung als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Für die Ausübung dieses Antragsrechtes ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich. Für die Entscheidung des Umweltsenates über diesen Antrag gilt § 66 AVG mit der Maßgabe, dass anstelle der Berufung der Antrag auf Überprüfung tritt. Der Umweltsenat hat die Entscheidung über diesen Antrag innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Der Projektwerber/ die Projektwerberin hat Parteistellung im Überprüfungsverfahren.*

*(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhan-*

ges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

### *Änderungen*

#### *§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

1. *die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

2. *für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

1. *der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

1. *der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage*

*bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen.*

*Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist*



nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 17		a) Freizeit- oder Vergnügungsparks <sup>2)</sup> , Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplät-	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks <sup>2)</sup> , Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von min-
------	--	--	--

		<p>zen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>destens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p>c) Vorhaben nach lit. a und b und damit in Zusammenhang stehende Anlagen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (zB Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) errichtet, verändert oder erweitert werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>Lit. a und b sind nicht anzuwenden, wenn die besonderen Voraussetzungen der lit. c vorliegen.</p> <p>Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p>
Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> mit einer Flächeninanspruchnah-</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> in schutzwürdigen Gebieten</p>

		<p>me von mindestens 50 ha;</p> <p>b) Städtebauvorhaben<sup>3a)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>;</p>	<p>der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</p> <p>Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
Z 19		<p>a) Einkaufszentren<sup>4)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Einkaufszentren<sup>4)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p>
Z 21		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen;</p>

		<i>gen<sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<i>gen<sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</i>
--	--	---	--

*<sup>2)</sup> Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.*

*<sup>3)</sup> Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.*

*<sup>3a)</sup> Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote.*

*<sup>4)</sup> Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.*

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></li><li><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></li></ol>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
------------------	----------------------------------	--------------------------

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeines**

**8.1.1** Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen<sup>1</sup>. IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist.<sup>2</sup>

**8.1.2** Nach dem Antrag sowie der Projektbeschreibung soll ein neues Stadion errichtet und der Parkplatz erweitert werden, weshalb für das Vorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ grundsätzlich von einem Neuvorhaben und beim Vorhaben „Parkplätze“ von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3 und § 3a UVP-G 2000 auszugehen ist. Die Projektwerberin geht zudem von einem Neuvorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ und einem Änderungsvorhaben „Parkplätze“ aus.

**8.1.3** Tatbestände der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 werden nicht herangezogen, da das Projekt nicht in einem der dort genannten schutzwürdigen Gebiete liegt bzw das Neuvorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ gemäß der Z 17 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen errichtet wird.

### **8.2 Zum Tatbestand der Z 17 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Der Tatbestand der Z 17 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verlangt das Errichten von Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit ei-

---

<sup>1</sup> Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f

<sup>2</sup> vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II

ner Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

**8.2.2** Der Begriff des Sportstadions wird im UVP-G 2000 nicht näher definiert. Essentieller Bestandteil des Sportstadions ist ein Tribünenbauwerk, das bei intensiver Flächennutzung eine entsprechend hohe Zuschauerzahl ermöglicht. Keine Rolle spielt, ob das Stadion überdacht ist. Bloße Sport- und Trainingsplätze fallen nicht darunter.<sup>3</sup> Das Sportstadion weist eine Fläche von 17.411 m<sup>2</sup> auf. Diese erreicht für sich genommen nicht den relevanten Schwellenwert von 10 ha.

**8.2.3** § 2 Abs 2 UVP-G 2000 definiert als Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Umfang eines Vorhabens iS des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 wird aber grundsätzlich durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag definiert.<sup>4</sup>

**8.2.4** Der für die Austragung von Wettkämpfen bestimmte Trainingsplatz und die angeführten Nebenanlagen stellen wegen des räumlichen und funktionalen Zusammenhanges ein einheitliches Vorhaben im Sinne des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 dar und sind in die Beurteilung der UVP-Pflicht mit einzubeziehen.<sup>5</sup>

**8.2.5** Daher besteht das Neuvorhaben „Fußballstadion Wiener Neustadt“ aus dem Stadion selbst, den Trainingsplätzen und den Kleinspielfeldern. Somit werden insgesamt ca. 3,8 ha für das Vorhaben „Fußballstadion Wiener Neustadt“ in Anspruch genommen.

**8.2.6** Die Fläche für das Vorhaben „Fußballstadion Wiener Neustadt“ erreicht mit ca. 3,8 ha nicht für sich den relevanten Schwellenwert von 10 ha des Tatbestandes der Z 17 lit a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.

---

<sup>3</sup> Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) Anh 1 Z 17 Rz 5; Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Kommentar, (2010) Anhang 1 Rz 162.

<sup>4</sup> Baumgartner/Petek, Kurzkomentar zum UVP-G 2000, zu § 2 Abs 2.

<sup>5</sup> US 5B/2011/15-15.



**8.2.7** Weiters zu prüfen ist aber, ob der 2. Schwellenwert des Tatbestandes der Z 17 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, durch die 575 hinzukommenden Stellplätze, welche dem Stadion zur Verfügung stehen, erreicht wird.

**8.2.8** Von den 575 zugeordneten Stellplätzen für das Stadion sind 363 Stellplätze bereits errichtet, 212 Stellplätze werden neu errichtet.

**8.2.9** Da auf die Errichtung der Parkplätze abgestellt wird, haben bereits vorhandene bisher aber nicht für Sportveranstaltungen genutzte Parkplätze außer Betracht zu bleiben, auch wenn sie nun zusätzlich als Parkplätze bei Veranstaltungen in einem Stadion genutzt werden sollen<sup>6</sup>. Somit sind für die Beurteilung der Z 17 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 die 212 neu erschaffenen Stellplätze heranzuziehen.

**8.2.10** Die 212 Stellplätze erreichen für sich nicht den Schwellenwert des Tatbestandes der Z 17 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Der Tatbestand des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 17 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

**8.2.11** Gem. § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist vorgesehen, dass die Behörde bei Vorhaben, die für sich gesehen nicht den jeweiligen Schwellenwert in Anhang 1 (Spalte 1, 2 oder 3) erreichen, im Einzelfall prüft, ob bei Verwirklichung des Projektes auf Grund des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen Projekten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das geplante Vorhaben muss diesbezüglich aber eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes aufweisen.

**8.2.12** Unter dem gleichem Vorhabentyp sind solche zu subsumieren, welche grundsätzlich unter dieselben Ziffern des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 subsumierbar sind.<sup>7</sup>

**8.2.13** In der Z 17 lit a UVP-G 2000 sind auch Freizeit oder Vergnügungsparks neben dem Stadion angeführt.

**8.2.14** Gem. FN 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich bei Freizeit- oder Vergnügungsparks um dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspie-

---

<sup>6</sup> Vgl Ennöckl, Raschauer, Bergthaler, UVP-G, (2013) Z 17 Rz 6.

len, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

**8.2.15** Bei der in der Nähe des Neuvorhabens befindlichen Arena Nova handelt es sich um ein reines Messezentrum, bzw bei der Aqua Nova handelt es sich um ein öffentliches Schwimmbad mit Gastronomie. Dementsprechend handelt es sich nicht um einen Freizeit- oder Vergnügungspark, weil die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

**8.2.16** Das Neuvorhaben „Neuerrichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ weist mit ca. 3,8 ha eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes auf.

**8.2.17** Mangels eines gleichen Vorhabentyps, in räumlicher Nähe, bleiben daher Kumulationsüberlegungen außer Betracht.

**8.2.18** Die 212 neu zu errichteten Stellplätze für das Stadion sind unter der 25% Marke des Schwellenwertes. Zudem können die Stellplätze beim Vorhaben Stadion mit anderen Stellplätzen nur über den Tatbestand der Parkplätze in der Z 21 kumulieren.<sup>8</sup>

**8.2.19** Der Tatbestand des § 3 Abs 2 iVm Z 17 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha bzw Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup> sind gemäß Z 18 lit a bzw lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 einer UVP zu unterziehen.

---

<sup>7</sup> US 5B/2005/14-53

<sup>8</sup> Vgl Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) S 34.

**8.3.2** Gemäß FN 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sind Industrie- oder Gewerkeparks Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

**8.3.3** Gemäß FN 3a des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sind Städtebauvorhaben Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote.

**8.3.4** Bei dem Neuvorhaben "Fußballstadion Wiener Neustadt" handelt es sich um kein infrastrukturelles Aufschließungsprojekt, sondern um die Errichtung eines Stadions samt Trainingsplätzen und Kleinspielfeldern auf einem bereits erschlossenen Gebiet.

**8.3.5** Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

#### **8.4 Zum Tatbestand der Z 19 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.4.1** Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind einer UVP zu unterziehen.

**8.4.2** Gemäß Fußnote 4 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sind Einkaufszentren Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

**8.4.3** Zwar werden im bzw. neben dem Stadion auch kleinere Verabreichungsstellen errichtet, dabei handelt es sich aber nicht um ein Einkaufszentrum iSd Z 19 des An-

hanges 1 des UVP-G 2000. Nach der Judikatur des Umweltsenats sind beispielsweise Messezentren nicht unter Z 19 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu subsumieren, zumal ein Warenverkauf nicht wie in einem traditionellen Einkaufszentrum kontinuierlich erfolgt<sup>9</sup>.

**8.4.4** Nicht anders verhält es sich bei den Verabreichungsstellen des geplanten Stadions: Diese werden nämlich nur an Spieltagen offenstehen. Ein kontinuierlicher Verkauf liegt somit nicht vor.

**8.4.5** Es ist davon auszugehen, dass solche Shops eine gewisse Größe überschreiten müssen, um ein Einkaufszentrum iSd UVP-G 2000 zu bilden. In der Entscheidung US 5B/2005/14-53 vom 13.02.2007 „Nussdorf Debant“ führt der Umweltsenat aus: *„Die Festlegung von bestimmten Vorhabenstypen in Anlage 1 zum UVP-G 2000 bringt die Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass derartige Vorhaben typischerweise aufgrund ihrer Größe geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu haben. Ob für diese in der Folge eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird für die einzelnen Vorhabenstypen durch Schwellenwerte und Kriterien festgelegt. Hat der Gesetzgeber bei der Schaffung der Z 19 die Wertung zu Grunde gelegt, dass „Einkaufszentren“ typischerweise dazu geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu haben, kann man davon ausgehen, dass er Handelsbetriebe von einer gewissen Größenordnung vor Augen gehabt hat.“*

**8.4.6** Mit dieser genannten „gewissen Größenordnung“ ist regelmäßig eine überregionale Bedeutung und ein Einzugsgebiet, das die Grenzen der Standortgemeinde überschreitet, verbunden.

**8.4.7** Nach der Rechtsprechung des US (siehe insb US 13.02.2007, 5B/2005/14-53 "Nussdorf-Debant") sind für das Vorliegen eines "Einkaufszentrums" folgende Kriterien maßgeblich:

- a) Das Einzugsgebiet des Handelsbetriebs geht wesentlich über das Einzugsgebiet nicht nur der Standortgemeinde, sondern auch der Nachbargemeinden hinaus.
- b) Der Handelsbetrieb dient nicht nur der Nahversorgung.

---

<sup>9</sup> US 26.01.2010, 5B/2009/17-15 = RdU 2010, 99.

c) Aufgrund der Größe und hohen Kundenfrequenz des Handelsbetriebs kommt es zu einem überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen im Bereich des Handelsbetriebs sowie auf den Zu- und Abfahrten.

d) Die Kundenanreise erfolgt überwiegend mit Kfz, was die Schaffung entsprechend großer Parkräume erforderlich macht.

**8.4.8** Unausgesprochenes weiteres – wohl sogar primäres – Kriterium ist (in allen judizierten Fällen war dies von vornherein erfüllt):

a) Der Hauptzweck des Projekts muss ein / müssen mehrere – entsprechend große – Handelsbetriebe sein. Sind in einem Wohn- oder Bürogebäude die Handelsbetriebe nur "Nebensache", dann liegt von vornherein kein Einkaufszentrum vor. Andernfalls wäre in Städten jedes Wohn- oder Bürohaus, in dem sich Gassenlokale mit Handelsbetrieben befinden, ein Einkaufszentrum.

**8.4.9** Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, liegt ein Einkaufszentrum iSd Z 19 Anhang 1 zum UVP-G 2000 vor. Für dieses Ergebnis sprechen auch folgende Überlegungen:

**8.4.10** Nach den Materialien zur UVP-G-Novelle 2000 verursachen Einkaufszentren vor allem wegen des damit verbundenen Verkehrsaufkommens, manifestiert durch einen häufigen Umschlag von Kraftfahrzeugen (mind 3 bis 4 Fahrbewegungen pro Tag und Stellplatz; bis zu 1,5 Fahrbewegungen pro Stunde) erhebliche Umweltauswirkungen. Auch kommt es zu einer weitreichenden Versiegelung des Geländes wegen der für die Kunden zu errichtenden Parkplätze (IA/168 A 21. GP NR).

**8.4.11** In Übereinstimmung mit den Materialien sieht auch der US die Verkehrserhöhung und -belastung, ausgelöst durch die hohe, hauptsächlich mit Kfz zu dem Handelsbetrieb (zu den Handelsbetrieben) anreisende Kundenzahl, als zentrales Beurteilungskriterium im Fall "Nußdorf-Debant" an.

**8.4.12** Verwiesen sei noch auf die Rsp des VwGH, wonach die Prüfung der Frage, ob ein Einkaufszentrum iSd Z 19 Anhang 1 zum UVP-G 2000 vorliegt, aus dem Blickwinkel der Schutzgüter des UVP-G zu erfolgen hat, und nicht etwa nach raumordnungs- oder baurechtlichen Kriterien. Auch auf die innere Struktur (ob also im Inne-

ren zB gemeinsame Erschließungsgänge vorhanden sind) kommt es für diese Schutzgüter nicht entscheidend an (VwGH 25.09.2007, 2006/06/0095).

**8.4.13** Genau in diese Richtung – Umweltbelastungen aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens, die ein überregionaler Handelsbetrieb verursacht – zielt auch das Erkenntnis des US im Fall "Nußdorf-Debant". Die Ausführungen des US stehen somit in Einklang mit der sonstigen Rechtsprechung, den Gesetzesmaterialien und dem Sinn und Zweck des UVP-G.

**8.4.14** Die Kriterien für ein Einkaufszentrum werden durch das Neuvorhaben „Neuerichtung Fußballstadion Wiener Neustadt“ nicht erfüllt.

**8.4.15** Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

## **8.5 Zum Tatbestand der Z 21 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.5.1** Der Tatbestand der Z 21 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sieht die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vor.

**8.5.2** Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß FN 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden).

**8.5.3** Maßgeblicher Prüfungsmaßstab ist die Gesamtkapazität des Vorhabens im Ist-Zustand, ein Abzug der nicht mehr nutzbaren Kapazitäten ist zulässig.<sup>10</sup>

**8.5.4** Mit der Erweiterung von 341 Parkplätzen kommt es nicht zu einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Anhanges 1 Z 21 lit a zum UVP-G 2000.

**8.5.5** Der Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 21 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

---

<sup>10</sup> Vgl BVwG vom 14.10.2014, W143 2003020-1.

**8.5.6.** Mangels Erreichen der 50% ist der Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 21 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 daher nicht erfüllt.

**8.5.7** Mangels Erreichen der 25 %-Schwelle bleiben auch Kumulations- und Zusammenrechnungsüberlegungen außer Betracht.

**8.5.8** Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

## **9 Rechtliche Würdigung**

**9.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch die geplanten Vorhaben ein Tatbestand der § 3, § 3a UVP-G 2000 iVm Z 17, Z 18, Z 19, Z 21 des Anhanges 1 zum UVP –G 2000 erfüllt wird.

**9.2** Durch die Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

**9.3** Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**9.4** Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und

Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadt Wiener Neustadt, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

